ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2002

über Handelsbeschränkungen in Zusammenhang mit der Geflügelpestimpfung in Italien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2546)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/552/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest [4], insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 2000/721/EG der Kommission vom 7. November 2000 über die Einführung der Impfung in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen [5], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/847/EG [6], hat die Kommission das von Italien vorgelegte Impfprogramm genehmigt.

(2) Die strenge Überwachung der Geflügelbestände hat seit dem letzten Fall von schwach pathogener Geflügelpest, der im März 2001 festgestellt wurde, keinen Hinweis auf Viruszirkulation ergeben.

(3) Die italienischen Behörden haben der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass die Impfungen zum 16. Mai 2002 eingestellt wurden.

(4) Da das Impfprogramm abgelaufen ist, sollten die Handelsbeschränkungen für geimpftes lebendes Geflügel und für Bruteier geändert und die Beschränkungen für Konsumeier und Fleisch von geimpften Geflügel aufgehoben werden.

(5) Die Überwachung der geimpften Bestände mit Hilfe des serologischen Tests (iIFA-Test), der mit der Entscheidung 2001/847/EG genehmigt wurde, sollte fortgesetzt werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Lebendes Geflügel, das gegen Geflügelpest geimpft wurde, Bruteier, Eintagsküken und sonstige Nachkommen von diesem Geflügel dürfen nicht aus Italien versandt werden.

(2) Tiergesundheitsbescheinigungen, die Sendungen von lebendem Geflügel und von Bruteiern aus Italien beigefügt sind, müssen folgenden Vermerk enthalten: „Diese Sendung entspricht den Tiergesundheitsvorschriften der Entscheidung 2000/552/EG".

Artikel 2

In dem in Anhang I bezeichneten Gebiet werden die geimpften Geflügelbestände gemäß den Vorschriften in Anhang II dieser Entscheidung überwacht. Die Überwachung ist für sechs Monate nach Einstellung der Geflügelpestimpfung fortzusetzen.

Artikel 3

Italien legt bis 31. Dezember 2002 einen Abschlussbericht über die Ergebnisse der Impfkampagne und des Überwachungsprogramms vor.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab dem siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
[2] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
[3] ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.
[4] ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.
[5] ABl. L 291 vom 18.11.2000, S. 33.
[6] ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 61.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 2002

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Gebiet, in dem die Impfung zu überwachen ist

Folgende Gemeinden der Provinz Verona in der Region Venetien:

Roverchiara	
Angiari	
Isola Rizza	
S. Pietro di Morubio	
Oppeano	
Palù	
Ronco all'Adige	
Albaredo d'Adige	
Bonavigo	
Cerea	
Bovolone	
Concamarise	
Salizzole	
Isola della Scala	
Nogara	
S. Giovanni Lupatoto	Gebiet südlich der Autobahn A4
Verona	Gebiet südlich der Autobahn A4 und östlich der Gemeinde S. Giovanni Lupatoto Gebiet südlich der Autobahn A4 westlich der Gemeinde S. Giovanni Lupatoto
S. Martino Buon Albergo	Gebiet südlich der Autobahn A4
Lavagno	Gebiet südlich der Autobahn A4
Colognola ai Colli	Gebiet südlich der Autobahn A4
San Bonifacio	Gebiet südlich der Autobahn A4
Caldiero	
Buttapietra	
Zevio	
Belfiore	
Arcole	
Zimella	
Veronella	
Cologna Veneta	
Pressana	
Roveredo di Guà	
Minerbe	
Gazzo Veronese	
Sanguinetto	
Casaleone	
Legnago	
Boschi Sant' Anna	
Erbè	
Sorgà	
Castel d'Azzano	
Vigasio	
Trevenzuolo	

ANHANG II

Überwachungsplan für schwach pathogene Geflügelpest (LPAI) im Impfgebiet in der Region Venetien

Der amtliche Tierarzt nimmt in allen Betrieben mit geimpftem Geflügel mindestens alle 45 Tage zehn Proben von nicht geimpften Sentinel-Tieren zur serologischen Untersuchung.

Die Proben sind wie folgt zu untersuchen: Hämagglutinationshemmtest (HI) auf H7-Antikörper. Indirekter Immunfluoreszenz-Assay (iIFA-Test) gegebenenfalls zur Ergänzung des Tests.

Alle Proben müssen zur Untersuchung beim Nationalen Laboratorium für Geflügelpest eingereicht werden.

Wird Seropositivität festgestellt, so sind mindestens zehn Sentinel-Tiere auf humane Weise zu töten und gemäß Anhang III der Richtlinie 92/40/EWG des Rates virologisch zu untersuchen.